



BEFÖRDERUNGSPAPIERE

25 - 27
 21 + 22
 25 - 27
 21 + 22

1		A. Mayer GmbH Verdistraße 12 81247 München		INTERNATIONALER FRACHTBRIEF LETTRE DE VOITURE INTERNATIONALE <small>Diese Beförderung unterliegt trotz einer gegenseitigen Abmachung den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehrsrecht (CMR). Ce transport est soumis, notwithstanding toute clause contraire, à la Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route (CMR).</small>			
2		Empfänger Name, Anschrift, Land Destinataire (nom, adresse, pays) Fa. C. Weber Baustraße 30 A-4600 Wels		16			
3		Auslieferungsort des Gutes Lieu prévu pour la livraison de la marchandise Ort/Lieu: Wels Land/Pays: Österreich		17			
4		Ort und Tag der Übernahme des Gutes Lieu et date de la prise en charge de la marchandise Ort/Lieu: München Land/Pays: Deutschland Datum/Date: 25.07.2001		18			
5		Begleitende Dokumente Documents annexés		18			
6	7	8	9	10	11	12	
Kennzeichen und Nummern Marques et numéros	Anzahl der Packstücke Nombre des colis	Art der Verpackung Mode d'emballage	Beschreibung des Gutes Nature de la marchandise	Statistiknummer No. statistique	Bruttogewicht in kg Poids brut, kg	Umfang in m ³ Contage m ³	
1-20	30	Paletten mit je 4 Fassern	1210 DRUCKFARBE Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa, 3 III ADR		8.400		

Die gefährlichen Objekte sind...
 Les objets dangereux...

HORST DIESEL
Mineralölraffinerie e.K.

BEFÖRDERUNGSPAPIER
i.S. des Gefahrgutrechtes

Absender und Empfänger:
(im Sinne des Gefahrgutrechtes)

HORST DIESEL
Mineralölraffinerie e.K.
Elbestraße 1
22345 Hamburg
Tel.040-54321111

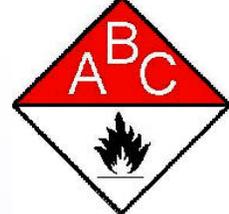
Leeres Tankfahrzeug, 3, letztes Ladegut:
Abfall, UN 1268 Erdöldestillat, n.a.g. (Altöl), 3, III

AUSNAHME 18

Hilfe oder bußgeldbelegte Notwendigkeit - Anforderungen – Verantwortung – Konsequenzen -

Volker Tornau
volker@tornau.de

Telefon: 0179 2937783
Telefax: 0179 332937783



LADUNG

METHANOL

Klasse 3 UN 1230

EIGENSCHAFTEN DES LADEGUTES

Farblose Flüssigkeit

ART DER GEFAHR

- Leicht entzündbar
- Auslaufende Flüssigkeit verdampft – große Explosionsgefahr
- Bildet mit Luft explosionsfähige Gemische, auch in leeren, ungereinigten Behältern
- Erhitzen führt zu Drucksteigerung – Berst- und Explosionsgefahr
- Schwere, evtl. tödliche Vergiftungen durch Verschlucken

Begleitpapiere gleich Beförderungspapiere ???

- Atemschutz
- Schutzbrille
- Handschuhe aus Leder oder dickem Stoff
- Antistatische Stiefel
- Leichter Schutanzug
- Augenspüllflasche mit Flüssigkeit

VOM FAHRZEUGFÜHRER ZU TREFFENDE ALLGEMEINE

- Motor abstellen
- Keine offenen Feuerstellen
- Warnzeichen auf dem Fahrzeug aufstellen
- Öffentlichkeit über Gefahr warnen
- Öffentlichkeit über Gefahr warnen
- Polizei und Feuerwehr

POLIZEI 1 10
FEUERWEHR 1 12

VOM FAHRZEUGFÜHRER ZU TREFFENDE ZUSÄTZLICHE

Ausrüstung

- Kanalisationsabdeckung
- Schaufel
- Besen
- Auffangbehälter

- Selbstschutz bei Gefahr
- Alle warnen – Entzündung vermeiden
- Alle Zündquellen vermeiden (Schalten)
- Eindringen von Flüssigkeit verhindern
- Kanalisation abdichten
- Keller evakuieren
- Undichtigkeiten vermeiden
- Nur Entstehungsursache beseitigen
- Keine Ladungsverschiebung

FEUER

- Falls Produkt in Container ausspülen
- Druchtränkte Kleider mit Wasser waschen
- Ärztliche Hilfe einholen
- Einwirkung auf Haut vermeiden

ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Telefonische Rückmeldung

ADR-Bescheinigung
über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter

1 in Tanks¹⁾ anders als in Tanks¹⁾
Nr. der Bescheinigung 155-000024025

2 Gültig für Klasse(n)¹⁾²⁾
in Tanks anders als in Tanks
2 2
3 3
4.1, 4.2, 4.3 4.1, 4.2, 4.3
5.1, 5.2 5.1, 5.2
6.1, 6.2 6.1, 6.2
8 8
9 9
bis zum³⁾ 30.05.2007

Name Hildach
Vorname(n) Uwe
geboren am 17.03.1965
Staatsangehörigkeit deutsch
Unterschrift des Fahrers *Hildach*

Ausgestellt durch IHK München
Datum 24.07.2001
Unterschrift⁴⁾ *de. Posa*

Verlängert bis
durch
Datum

Unterschrift⁴⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Erweiterung der Gültigkeit auf andere Klassen siehe Seite 3.
³⁾ Verlängerung der Gültigkeit siehe Seite 2.
⁴⁾ und/oder Stempel der die Bescheinigung ausstellenden Behörde.

INTERNATIONALER FRACHTBRIEF LETTRE DE VOITURE INTERNATIONALE

Diese Beförderung unterliegt trotz einer eventuellen Abmachung den Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Frachttarifvertrag im Luftverkehr (CMR)

Ce transport est soumis, nonobstant toute clause contraire, à la Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route (CMR)

1. Frachtführer (Name, Anschrift, Land)
Expéditeur (nom, adresse, pays)

2. Folgende Frachtführer (Name, Anschrift, Land)
Expéditeurs successifs (nom, adresse, pays)

3. Inhalte und Bemerkungen der Frachtführer
Contenu et observations des transporteurs

4. Beschaffenheit des Gutes* Nature de la marchandise*	10. Statistiknummer No statistique	11. Bruttogewicht in kg Poids brut, kg	12. Umfang in m ³ Cubage m ³
bei 50 °C		8,400	

höchstens 110 kPa,
3 III ADR

* Bei gefährlichen Gütern ist, außer der eventuellen Bescheinigung, auf der letzten Linie der Rückseite anzugeben: die Klasse, die Ziffer sowie gegebenenfalls die En cas de marchandises dangereuses indiqués, outre la certification éventuelle, à la dernière ligne du cadre: la classe, le chiffre et le cas échéant, la lettre



Was sind Begleitpapiere im Sinne des Gefahrgutrechtes ?

Kapitel 5.4 Dokumentation

Bei jeder durch das ADR geregelten Beförderung von Gütern sind die in diesem Kapitel jeweils vorgeschriebenen **Dokumente mitzuführen**, es sei denn, in den Unterabschnitten 1.1.3.1 bis 1.1.3.5 ist eine Freistellung vorgesehen.

Bem.

1. Wegen des Verzeichnisses der auf den Beförderungseinheiten mitzuführenden Dokumente **siehe Abschnitt 8.1.2.**



Begleitpapiere

im Sinne des Gefahrgutrechtes !

Während einer Gefahrgutbeförderung sind folgende Begleitpapiere stets mitzuführen, sofern dafür keine **Freistellung** besteht:

- ein **Beförderungspapier** (nach 5.4.1)
- eine **schriftliche Weisung** (nach 5.4.3)



Begleitpapiere

im Sinne des Gefahrgutrechtes !

Unter gewissen Beförderungsbedingungen können bei einem Gefahrguttransport folgende Begleitpapiere erforderlich sein:

- die **Schulungsbescheinigung** des Fahrzeugführers (nach 8.2.1)
- die **Bescheinigung der Zulassung** (nach 9.1.2)
- die **Fahrwegbestimmung** nach § 7 GGVSE
- ein **Container-Packzertifikat** (nach 5.4.2)
- die Kopie des wesentlichen Textes einer abgeschlossenen **Sondervereinbarung** (nach 1.5)
- zusätzliche **Genehmigungen**
- **Ausnahmen** nach § 5 GGVSE

Begleitpapiere – eine Hilfe ?



Wozu kann ein Beförderungspapier dienen?

- Dem Absender geben sie einen Überblick über die Sendungen, die den Betrieb verlassen haben.
- Dem Empfänger dienen sie als Information über den Wareneingang.
- Der Beförderer entnimmt ihnen die Information, welche Mengen wo abzuholen bzw. abzuliefern sind.
- Der Fahrzeugführer entnimmt den Beförderungspapieren, welche Ware wohin geliefert werden muss und wie **gefährlich** die Ladung ist.
- Die Kontrollbehörde erhält bei Bedarf Auskunft über die Art der Ladung und die damit verbundenen einzuhaltenden Vorschriften
- Einsatzkräfte können bei Unfällen Informationen zu den beförderten Stoffen erhalten



Der leckende Wagon fasst rund 50 000 Liter der hochentzündlichen Chemikalie Methyl-tert-Butylether. Mit Wasser wurden die Dämpfe niedergeschlagen.

Gift-Unfall bedroht Pasewalk

Hochexplosive Flüssigkeit aus Kesselwagen entwichen – Zugverkehr unterbrochen

Giftig und hochexplosiv ??

Stoffliste



UN-Num-mer	Benennung und Beschreibung	Klas-se	Klassi-fizie-rungs-code	Verpa-ckungs-gruppe	Gefahr-zettel	Sonder-vorschrif-ten
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2	3.3
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)
2398	METHYL-tert-BUTYLETHER	3	F1	II	3	

Beförderungspapier



Welche Anforderungen stellt das Gefahrgutrecht?

Keine Anforderungen an die **Form**, sondern nur an den **Inhalt !!**

Frachtbrief

Lieferschein

Ladeliste

Abfallbegleitschein



BASF Aktiengesellschaft 67056 Ludwigshafen

Lieferschein

Bruttogewicht: 37.300 KG
Taragewicht: 16.460 KG
Eff. Liefermenge: 20.840 KG

Logistik: [REDACTED]
Vertrieb: [REDACTED]
Transportbelegnummer: [REDACTED]
Lieferungsnummer/Pos.: [REDACTED]
Warenannahme: [REDACTED]
Lieferdatum: 17.02.2003 Verladetermin: 14.02.2003
Uhrzeit:

[REDACTED] im Auftrag von: [REDACTED]
19322 Wittenberge
Deutschland
60323 Frankfurt
Deutschland

Abladestelle:
Kundenbestelldatum: [REDACTED]
Kunden-Prod.Nr.: [REDACTED]
Kundenbestell-Nr.: Frau [REDACTED]
Auftrags-Nr.: 3000 [REDACTED]

Materialnummer: 50 [REDACTED]
Na-Methylat Lsg. 21 %
Charge: 33 [REDACTED]
Verladen in Kammer(n): K1

Gefahrgut/Produkteigenschaften:
UN 1289 NATRIUMMETHYLAT, LOESUNG IN ALKOHOLO, 3 (8), III
BASF-Unfallmerkblätter: 0435 (Deutsch)
WGK: 1
Warntafel: 38/1289 Gef.-Zettel: 3, 8

Spediteur: [REDACTED] Incoterms: [REDACTED]
[REDACTED]
Deutschland
Versandzusatzangaben:
Versandzusatzangaben: TAZ muss bis 13Uhr zur Beladung bereitstehen.
Einkammer TAZ verwenden!
Transportmittel: Tankzug [REDACTED]

Gefahrgut/Produkteigenschaften:

UN 1289 NATRIUMMETHYLAT, LOESUNG IN ALKOHOLO, 3 (8), III

Messwerte aus frei programmierbaren Zusatzeinrichtungen. Die geeichten Messwerte können eingesehen werden.

Eigentumsvorbehalt
An der gelieferten Ware behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.



Beförderungs- und Begleitpapier
für den Werks- und Güterverkehr
(Absender und Empfänger im Sinne des
ADR - siehe rechts)

Mineralölhandel Heinzelmann

Bergstraße 1

0345 Halle (Saale)

Tankwagentagesbericht

Amtliches Kennzeichen :	Fahrer :	Fahrzeug auf Betriebs – u. Verkehrssicherheit geprüft :
km-St. Anfang :		
km-St. Ende :	Datum :	Unterschrift Fahrer
km- gesamt :		

Arbeitszeit

Anfang :	Ende :	Gesamt :
Nachweis über Reparatur und Wartezeit		
Uhrzeit von :	Uhrzeit bis :	
Grund :		

Angaben zum Ladegut Ausnahme 18

Pos	Bezeichnung des Ladegutes		Gefahr- zettel	VG	Gefahr- nummer	Für die Richtigkeit der Angaben
01	<input type="checkbox"/>	UN 1202 Dieselkraftstoff Sondervorschrift 640 K,	3,	III	30	_____ Unterschrift d. Kraftfahrers
02	<input type="checkbox"/>	UN 1202 Dieselkraftstoff Sondervorschrift 640 L,	3,	III	30	
03	<input type="checkbox"/>	UN 1202 Heizöl, leicht Sondervorschrift 640 K,	3,	III	30	
04	<input type="checkbox"/>	UN 1202 Heizöl, leicht Sondervorschrift 640 L,	3,	III	30	
05	<input type="checkbox"/>	UN 1203 Benzin,	3,	II	33	
	<input type="checkbox"/>	Leeres Tankfahrzeug, 3, letztes Ladegut Pos.				§ 7 GGVSE – Fahrwegbestimmung beachten!

Begleitschein

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Blatt ①

Nr. 000174423431

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Erzeugers abzuheften

Barcodefeld 75 x 15 mm

Abfallbezeichnung¹⁾

Abfallschlüssel¹⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

_____,____

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

____/____/____

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

____/____/____

Datum der Abnahme (Tag, Monat, Jahr)

____/____/____

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

**Bezeichnung der Sendung**

Anzahl, Art, Verpackung	Zeichen, Nr. Abfallschlüssel	Bezeichnung des Gutes (Abfallbezeichnung)	Gewicht
1 Ladung	190107*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	23,80

Vermerke/Hinweise:

Abfall, UN 2811, GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.

6.1, VG III, "Ausnahme 19"

(enthält: polyhalogenierte Dibenzodioxine/-furane)

Code : ABVF 02

Das Beförderungspapier



Angaben im Beförderungspapier (nach 5.4.1.1)

- den Namen und die Anschrift des **Absenders**
- den Namen und die Anschrift des (der) **Empfängers** (Empfänger)



Absender und Empfänger im CMR-Frachtbrief

1	Absender (Name, Anschrift, Land) Expéditeur (nom, adresse, pays) Shell & DEA Oil GmbH - Werk Grasbrook - Worthdamm 32 20457 Hamburg
2	Empfänger (Name, Anschrift, Land) Destinataire (nom, adresse, pays) BELGIAN SHELL S.A. (Ghent) GREASE PLANT PANTSERSCHIPSTRAAT 108 9000 GENT
3	Auslieferungsort des Gutes Lieu prévu pour la livraison de la marchandise Ort/Lieu GENT Land/Pays Belgien
4	Ort und Tag der Übernahme des Gutes Lieu et date de la prise en charge de la marchandise Ort/Lieu Hamburg Land/Pays Bundesrepublik Deutschland Datum/Date 12.02.2003
5	Beigefügte Dokumente



3E LOGISTIC GMBH

(european environmental ecological logistic)

Im Klauenfuß 35 · 74172 Neckarsulm
Tel. 0 71 32-34 15-0 · Fax 0 71 32-34 15-15

FRACHTBRIEF

Beförderer

Kalibol...

...

...

...

Absender

3 E LOGISTIC GmbH

L

M

H

6

Empfänger

Kali

S

3



Beförderungs- und Begleitpapier
für den Werks- und Güterverkehr
(Absender und Empfänger im Sinne des
ADR - siehe rechts)

Mineralölhandel Heinzelmännchen
Bergstraße 1
0345 Halle (Saale)

Tankwagentagesbericht

Amtliches Kennzeichen :	Fahrer :	Fahrzeug auf Betriebs – u. Verkehrssicherheit geprüft :
km-St. Anfang :		
km-St. Ende :	Datum :	Unterschrift Fahrer
km- gesamt :		

Arbeitszeit

Anfang :	Ende :	Gesamt :
Nachweis über Reparatur und Wartezeit		
Uhrzeit von :	Uhrzeit bis :	
Grund :		

Angaben zum Ladegut Ausnahme 18

Pos	Bezeichnung des Ladegutes	Gefahr- zettel	VG	Gefahr- nummer
01 <input type="checkbox"/>	UN 1202 Dieselkraftstoff Sondervorschrift 640 K,	3,	III	30
02 <input type="checkbox"/>	UN 1202 Dieselkraftstoff Sondervorschrift 640 L,	3,	III	30
03 <input type="checkbox"/>	UN 1202 Heizöl, leicht Sondervorschrift 640 K,	3,	III	30
04 <input type="checkbox"/>	UN 1202 Heizöl, leicht Sondervorschrift 640 L,	3,	III	30
05 <input type="checkbox"/>	UN 1203 Benzin,	3,	II	33
<input type="checkbox"/>	Leeres Tankfahrzeug, 3, letztes Ladegut Pos.			

Für die Richtigkeit der Angaben

Unterschrift d. Kraftfahrers

§ 7 GGVSE – Fahrwegbestimmung beachten!

Das Beförderungspapier



Angaben im Beförderungspapier (nach 5.4.1.1)

- den Namen und die Anschrift des **Absenders**
- den Namen und die Anschrift des (der) **Empfängers** (Empfänger)
- die **UN-Nummer**, der die Buchstaben »UN« vorangestellt werden
- die **offizielle Benennung** für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung
- Nummern der **Gefahrzettelmuster**. Bei mehreren Gefahrzetteln, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben
- gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete **Verpackungsgruppe**

Beförderungspapier



Die Stelle und die Reihenfolge der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden, aber für

- die **UN-Nummer**
- die **offizielle Benennung**
- Nummern der **Gefahrzettelmuster**
- die **Verpackungsgruppe**

gibt es nur die Varianten nach dem Muster

UN 1230 Methanol, 3 (6.1), II

oder

Methanol, 3 (6.1), UN 1230,II

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte Mengen
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)
1230	METHANOL	3	FT1	II	3+6.1	279	LQ0

Das Beförderungspapier



Angaben im Beförderungspapier (nach 5.4.1.1)

- den Namen und die Anschrift des **Absenders**
 - den Namen und die Anschrift des (der) **Empfängers** (Empfänger)
-
- die **UN-Nummer**, der die Buchstaben »UN« vorangestellt werden
 - die **offizielle Benennung** für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung
 - Nummern der **Gefahrzettelmuster**. Bei mehreren Gefahrzetteln, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben
 - gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete **Verpackungsgruppe**
-
- die Anzahl und Beschreibung der **Versandstücke**
 - die **Gesamtmenge** jeden gefährlichen Gutes (mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe)
 - eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer **Sondervereinbarung**

Beförderungspapier



Anz./Verp. Kammer	Inhalt/Chemische Bezeichnung der Sendung Auftragsnummer	Bruttogewicht in kg
1 TW	UN 1289 NATRIUMMETHYLAT, LÖSUNG IN ALKOHOL, 3 (8), III NA-METHYLAT LSG 30%	20 840,-

Art/Anzahl der Verpackungen	Benennung des Stoffes :	Gesamtmenge
12 IBC	Abfall, UN 2811 Giftiger organischer Stoff, n.a.g. (kann polyhalogenierte Dibenzodioxine / -Furane enthalten), 6.1, III	siehe Wiegeschein (Abfallbegleitschein)

Beförderungspapier



Absender und Empfänger i.S. der ADR
HORST DIESEL Mineralö Raffinerie e.K.
Elbe str. 1, 22356 Hamburg, Tel.040-876543

- | | | |
|--------------------------|---|------|
| <input type="checkbox"/> | Abfall, UN 1268 Erdöldestillat, n.a.g.
Sondervorschrift 640C, (Altöl), 3, II | 33 |
| | | 1268 |
| <input type="checkbox"/> | Abfall, UN 1268 Erdöldestillat, n.a.g.
(Altöl), 3, III | 30 |
| | | 1268 |

Zutreffendes ankreuzen!

Ausnahme 18

Beförderungspapier



Ausnahme 18 GGAV

4368 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 79, ausgegeben zu Bonn am 18. November 2002

2 Befreiung vom Beförderungspapier

- 2.1 Gefährliche Güter in Versandstücken, die für die Beförderung nicht an Dritte übergeben werden, dürfen ohne Beförderungspapier befördert werden, wenn die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR nicht überschritten ist und eine Ausnahme nach dieser Verordnung, nach § 5 GGVSE oder eine multilaterale Sondervereinbarung nach Abschnitt 1.5.1 ADR nicht angewendet wird. Für gefährliche Güter nach Unterabschnitt 1.1.3.6 Beförderungskategorie 4 sind für die Bestimmung der höchstzulässigen Gesamtmenge die Mengenangaben der Beförderungskategorie 3 in Verbindung mit Absatz 1.1.3.6.4 anzuwenden.
- 2.2 Bei der Beförderung von ungereinigten leeren Tankfahrzeugen, ungereinigten leeren Fahrzeugen, ungereinigten leeren Aufsetztanks, ungereinigten leeren ortsbeweglichen Tanks, ungereinigten leeren Tankcontainern, ungereinigten leeren Containern, ungereinigten leeren Batteriefahrzeugen oder ungereinigten leeren MEGC darf das Beförderungspapier für das zuletzt darin enthaltene Gut mitgeführt werden.

3 Verzicht auf Angaben im Beförderungspapier

- 3.1 Bei örtlich begrenzten Beförderungen darf auf die Angabe des Empfängers verzichtet werden, wenn die Beförderung nicht als geschlossene Ladung und nicht nach § 7 GGVSE durchgeführt wird, und auf die Angabe der Gesamtmenge verzichtet werden, wenn der Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht angewendet wird und die übrigen Vorschriften des ADR eingehalten sind.
- 3.2 Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist im Beförderungspapier zu vermerken: „Ausnahme 18“.

Beförderungspapier



Sondervorschriften für Bergungsverpackungen (nach 5.4.1.1.5)

im Beförderungspapier ist nach der Beschreibung der Güter die Bezeichnung »**BERGUNGSVERPACKUNG**« hinzuzufügen.

Sondervorschriften für ungereinigte leere Verpackungen, Fahrzeuge, Container, Tanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC (nach 5.4.1.1.6)

Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, muss die Bezeichnung im Beförderungspapier lauten: »**LEERES FAHRZEUG**« o.ä. ergänzt durch die Nummer der Klasse für das letzte Ladegut, z. B.

»LEERE VERPACKUNG, 3«.

oder

»LEERES TANKFAHRZEUG, 3, LETZTES LADEGUT: UN 1203 Benzin,II«.

Beförderungspapier



Sondervorschriften für Abfälle (nach 5.4.1.1.3)

ADR 2001 5.4.1.1.3 - «ABFALL, 1230 METHANOL, 3, II, ADR»

16. ADR-Änderungsverordnung - In den beiden Beispielen am Ende des Absatzes „ADR“ streichen und vor den UN-Nummern jeweils „UN“ einfügen.

«ABFALL, UN 1230 METHANOL, 3, II» ???

oder ??

«ABFALL, UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), II» !!!

Beförderungspapier



Sondervorschriften für Abfälle nach Ausnahme 20 GGAV

5 Begleitpapiere

- 5.1 Bei jeder Beförderung ist eine schriftliche Weisung nach § 8 GGVSE oder nach Abschnitt 5.4.3 ADR mitzuführen. Diese darf auch nach Abfallgruppen geordnet sein.
- 5.2 Im Beförderungspapier/Frachtbrief ist als Bezeichnung des Gutes anzugeben: »Gefährliche Abfälle, Klasse(n) ..., Verpackungsgruppe ..., Gruppe(n) ...«. Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: »Ausnahme 20«. Die Verpackungsgruppe ist der Spalte 6 der Tabelle in Nummer 2 zu entnehmen.
- 5.3 Ein Beförderungspapier ist im Straßenverkehr nicht erforderlich, wenn in der schriftlichen Weisung nach Nummer 5.1 die Abfallgruppe sowie die Anzahl und die Beschreibung der Versandstücke angegeben werden.
- 5.4 Der Absender hat den Begleitpapieren eine Abnahmeerklärung des Empfängers beizugeben.



Abfall-/ Unter- gruppe	Klasse(n) gemäß ADR/RID	Verpa- ckungs- gruppe(n) gemäß ADR/RID (für Klasse 2: Klassifi- zierungs- code)	Benennung	Angaben im Beförderungs- papier		Gefahrzettel nach Kapitel 5.2 des ADR/RID Muster Nummer
				Klasse	Verpa- ckungs- gruppe (für Klasse 2: Klassifi- zierungs- code)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1.2	2	Klassifi- zierungs- code 5T, 5TF, 5TC, 5TO, 5TFC und 5TOC	Druckgaspackungen (UN 1950) und Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen) (UN 2037) mit folgenden Eigenschaften:			
			giftig,	2	5T	2.3
			giftig, entzündbar,	2	5TF	2.3 + 2.1
			giftig, ätzend,	2	5TC	2.3 + 8
			giftig, oxidierend,	2	5TO	2.3 + 5.1
			giftig, entzündbar, ätzend oder	2	5TFC	2.3 + 2.1 + 8
giftig, oxidierend, ätzend,	2	5TOC	2.3 + 5.1 + 8			



giftig,	2	5T	2.3
giftig, entzündbar,	2	5TF	2.3 + 2.1
giftig, ätzend,	2	5TC	2.3 + 8
giftig, oxidierend,	2	5TO	2.3 + 5.1
giftig, entzündbar, ätzend oder	2	5TFC	2.3 + 2.1 + 8
giftig, oxidierend, ätzend,	2	5TOC	2.3 + 5.1 + 8

1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig	2	5T	2.2+ 6.1
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, ätzend	2	5TC	2.2+ 6.1+8
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, entzündbar	2	5TF	2.1+ 6.1
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, entzündbar, ätzend	2	5TFC	2.1+ 6.1+8
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, oxidierend	2	5TO	2.2+ 5.1+ 6.1
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, oxidierend, ätzend	2	5TOC	2.2+ 5.1+ 6.1+8

ADR oder GGAV ???

Beförderungspapier



Verantwortung

Der Absender

Der Beförderer

Der Fahrzeugführer

Das ADR zählt unter 1.4.2 die Pflichten der Hauptbeteiligten auf
aber laut RSE 2003

richten sich die Pflichten der Beteiligten **ausschließlich** nach § 9 GGVSE und
nicht nach den Vorschriften des Kapitels 1.4.(ADR)

Beförderungspapier

Absender



Der **Absender** gefährlicher Güter ist laut ADR verpflichtet, dem **Beförderer** die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse, usw.) unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Kapitels 5.4 und der Tabelle A des Kapitels 3.2 **zu liefern** (1.4.2.1.1)

aber § 9 Abs. 1 GGVSE

Der **Absender** hat den Beförderer auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d **hinzuweisen**. ([Achtung bei Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4](#))

Der **Absender** hat dafür **zu sorgen**, dass für jede Sendung ein Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 mitgegeben wird.



Der allgemeine **Hinweis** auf das gefährliche Gut **ohne die Angaben** von

- die **UN-Nummer**, der die Buchstaben »UN« vorangestellt werden
- die **offizielle Benennung** für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung
- Nummern der **Gefahrzettelmuster**. Bei mehreren Gefahrzetteln, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben
- gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete **Verpackungsgruppe**

ist auch bei der Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 erforderlich



Beförderungspapier

Beförderer



Der **Beförderer** hat gegebenenfalls im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 insbesondere sich zu **vergewissern**, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden (1.4.2.2.1b)

Der Beförderer kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen (1.4.2.2.2).

§ 9 Abs. 1 GGVSE

Der **Beförderer** hat dafür zu **sorgen**, dass die Begleitpapiere nach dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;

Der **Beförderer** kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten **vertrauen**,

Beförderungspapier



RSE 2003

Die an verschiedenen Stellen verwendete Formulierung, dass die angegebene Person für die Erfüllung bestimmter Vorschriften „zu sorgen“ hat, bedeutet nicht, dass diese Person die Vorschriften selbst erfüllen muss. Sie hat unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 OWiG die Möglichkeit, durch Auftrag oder Vertrag einem anderen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu übertragen.

Beförderungspapier Fahrzeugführer



Der **Fahrzeugführer** gilt im Sinne des ADR nicht als Hauptbeteiligter.

§ 9 Abs. 11 GGVSE

Der **Fahrzeugführer** hat während der Beförderung die Begleitpapiere **mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung **auszuhändigen**.

Das Beförderungspapier

Konsequenzen



Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes handelt, wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig** gegen Anforderungen verstößt.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG).

Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in **Anlage 7** sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen.

Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen.

Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist.

Das Beförderungspapier

Konsequenzen



G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit die darin besteht, dass	GGVSE §10 Nr.	Euro
	A.	der Absender		
		entgegen § 9 Abs. 1		
S,E	1.1	Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig gibt,	5a	400,-
S,E	1.2	Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht vollständig gibt,	5a	250,-
	H.	der Auftraggeber des Absenders		
		Entgegen § 9 Abs. 8		
S,E	93	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich mitgeteilt wird,	12a	300,-
S,E	94	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass auf das gefährliche Gut hingewiesen wird,	12b	200,-

Beförderungspapier

Konsequenzen



	B.	der Beförderer		
		entgegen § 9 Abs. 2		
S	24	Nr. 2 Buchstabe e eine Vorschrift über die Begrenzung der Mengen nicht einhält,	6f	500,-
S	25	Nr. 2 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder die dort genannte Bescheinigung, Ausrüstung oder Ausnahmezulassung übergeben wird	6g	
	25.1	Beförderungspapiere		250,-
	25.2	Container-Packzertifikat		250,-
	25.3	Schriftliche Weisungen		250,-
	25.4	Sondereinbarung		250,-
	25.5	Prüfbescheinigung des Aufsetztanks (innerstaatlich)		250,-
	25.6	Ausrüstung		150,-
	25.7	Ausnahmezulassung		250,-
	25.8	Zulassungsbescheinigung,		250,-
S	26	Nr. 2 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden, es fehlen:	6h	
	26.1	Basiskurs (Erstschulung)		400,-
	26.2	Aufbaukurs (Erstschulung)		400,-
	26.3	Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung)		600,-
	26.4	Auffrischkurs,		400,-

Beförderungspapier

Konsequenzen



K.	der Fahrzeugführer		
	entgegen § 9 Abs. 11		
S	Nr. 11 ein Begleitpapier, die Bescheinigung, ein Feuerlöschgerät, einen Ausrüstungsgegenstand nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe a oder b ADR, den Atemschutz oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	15i	
	105.1 Beförderungspapiere oder schriftliche Weisungen oder Container-Packzertifikat oder Kopie des wesentlichen Textes der Sondervereinbarung oder Bescheinigung der Zulassung oder Genehmigung mit der die Durchführung der Beförderung zugelassen wird oder Prüfbescheinigung des Aufsetztanks (innerstaatlich) oder Feuerlöschgerät oder Unterlegkeile oder Warnzeichen oder Warnweste oder Handlampe oder Atemschutz oder Ausnahmezulassung nicht mitgeführt		150,-
	105.2 mitführt, aber nicht den Vorschriften entsprechen		100,-
	105.3 nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt		50,-
	105.4 Fehlen bzw. Nichtaushändigen der Schulungsbescheinigung		50,-
S	Nr. 12 eine Bescheinigung nicht besitzt	15j	
	Fahrzeugführer ohne Schulung; es fehlen:		
	106.1 Basiskurs (Erstschulung)		300,-
	106.2 Aufbaukurs (Erstschulung)		300,-
	106.3 Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung)		500,-
	106.4 Auffrischkurs,		300,-

Beförderungspapier Problem



1. Der Fahrzeugführer erhält mit der Ware Lieferscheine.

Kunde 1:

3 Faß á 60 l Grundreiniger

ev. Hinweis - »**BEFÖRDERUNG OHNE ÜBERSCHREITUNG DER IN UNTERABSCHNITT 1.1.3.6 FESTGESETZTEN FREIGRENZEN**« -> **Ausnahme 18**



Kunde 1: Grundreiniger

UN 1993 Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. Sondervorschrift 640 C
(enthält Benzen), 3, II

1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)	3	F1	II	3	274 640C	LQ4
------	--	---	----	----	---	-------------	-----





Ausnahme 18 GGAV

2 Befreiung vom Beförderungspapier

- 2.1 Gefährliche Güter in Versandstücken, die für die Beförderung nicht an Dritte übergeben werden, dürfen ohne Beförderungspapier befördert werden, wenn die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR nicht überschritten ist und eine Ausnahme nach dieser Verordnung, nach § 5 GGVSE oder eine multilaterale Sondervereinbarung nach Abschnitt 1.5.1 ADR nicht angewendet wird.



Tabelle nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR

Grundreiniger

UN 1993 Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. Sondervorschrift 640 C (enthält Benzen) 3, II

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode / -gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
2	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N Klasse 2: Gruppe F Druckgaspackungen: Gruppe F Klasse 4.1: UN-Nummern 3225 bis 3230 Klasse 5.2: UN-Nummern 3105 bis 3110 Klasse 6.1: Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 6.2: UN-Nummern 2814 und 2900 (Risikogruppe 2) Klasse 9: UN-Nummer 3245	333

3 Faß á 60 l Grundreiniger = 180 l , damit unter der zulässigen Menge

Beförderungspapier

Probleme



1. Der Fahrzeugführer erhält mit der Ware Lieferscheine.

Kunde 1:

3 Faß á 60 l = 180 l Grundreiniger

Kunde 2:

3 Faß á 60 l = 180 l Fußbodenversiegelung



Kunde 2: Fußbodenversiegelung
UN 1263 Farbe Sondervorschrift 640 D, 3, II

1263	FARBE (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel) (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)	3	F1	II	3	163 640D	LQ6
------	--	---	----	----	---	-------------	-----



Tabelle nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR

Fußbodenversiegelung

UN 1263 Farbe Sondervorschrift 640 D, 3, II

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode / -gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
2	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N Klasse 2: Gruppe F Druckgaspackungen: Gruppe F Klasse 4.1: UN-Nummern 3225 bis 3230 Klasse 5.2: UN-Nummern 3105 bis 3110 Klasse 6.1: Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 6.2: UN-Nummern 2814 und 2900 (Risikogruppe 2) Klasse 9: UN-Nummer 3245	333

3 Faß á 60 l Fußbodenversiegelung = 180 l , damit unter der zulässigen Menge

Beförderungspapier

Probleme



1. Der Fahrzeugführer erhält mit der Ware Lieferscheine.

Kunde 1:

3 Faß á 60 l = 180 l Grundreiniger

Kunde 2:

3 Faß á 60 l = 180 l Fußbodenversiegelung

Ist jetzt ein Beförderungspapier nach den Gefahrgutvorschriften erforderlich ?



3 Faß á 60 l Grundreiniger = 180 l , damit unter der zulässigen Menge

3 Faß á 60 l Fußbodenversiegelung = 180 l , damit unter der zulässigen Menge

Σ = 360 l , damit über der zulässigen Menge



Ein Beförderungspapier mit den Angaben entsprechend dem ADR erforderlich !!

Kunde:

Spedition Wagenknecht
Schnellweg 11

45278 RENNSTADT

Fa.
Blitz-Blank
Am blanken Fleck 1

01532 SAUBER
Tel. 012 876543



LIEFERSCHEIN

Lieferdatum : 08.03.2004

Pos.	Artikel	Menge	Bemerkungen
1	Grundreiniger 3 Faß à 60 l		

Kunde:
Spedition Wagenknecht
Schnellweg 11
45278 RENNSTADT

Fa.
Farbenfroh
Gelber Weg 11

01532 SAUBER
Tel. 012 45637

LIEFERSCHEIN

Lieferdatum : 08.03.2004

Ware wurde vollständig u

Pos.	Artikel	Menge	Bemerkungen
1	Fußbodenversiegelung 3 Faß à 60 l	180 l	

Ware wurde vollständig und im einwandfreien Zustand übernommen :

.....
Unterschrift Fahrer

Wer zahlt für die Fehler von Anderen??



Der Absender - nein !

Der Beförderer ?

er erhält falsche Informationen zum Produkt - nein!

der Fahrzeugführer nimmt ein bereitgestelltes Begleitpapier nicht mit – nein!

er erhält ein unvollständiges oder teilweise fehlerhaft ausgefülltes Dokument – [ja](#)

Der Fahrzeugführer ?

er wird nicht darauf hingewiesen, dass seine Fracht den Gefahrgutrecht unterliegt und fährt ohne Begleitpapiere - [ja](#)

er erhält ein unvollständiges oder falsch ausgefülltes Beförderungspapier - [ja](#)